

trägen, die über ihn und sein Werk erschienen sind². Gerade aus dieser Verknüpfung von (erfahrungs-)geschichtlicher und gegenwartsbezogener Darstellung gewinnen viele Beiträge von Albert Krebs ihren besonderen Reiz.

Schon dies wäre Grund genug, wenigstens eine Auswahl seiner Veröffentlichungen in Form eines Sammelbandes neu herauszugeben. Hinzu kommt, daß etliche Arbeiten von Albert Krebs an entlegener oder jedenfalls nicht für jeden leicht zugänglicher Stelle veröffentlicht sind. Wie das Verzeichnis seiner Arbeiten am Schlusse dieses Bandes ausweist, finden sie sich in den verschiedensten Zeitschriften und Sammelwerken. Aufgrund ihrer ausgesprochenen sozialpädagogischen Orientierung stellen sie nicht zuletzt ein wertvolles Anschauungs- und Studienmaterial für den Hochschulunterricht und für die Ausbildung und Fortbildung des Strafvollzugspersonals dar. Gerade das entwicklungs- und erfahrungsgeschichtliche Moment, das diese Arbeiten auszeichnet, hat für die Einführung in die praktischen und theoretischen Probleme des heutigen Strafvollzuges bedeutendes Gewicht. Namentlich kann es dazu beitragen, den Blick für geistes- und kulturgeschichtliche Zusammenhänge, in die auch der Strafvollzug eingebunden ist, zu schärfen.

Diese Überlegungen bestimmen auch die Auswahl und Reihenfolge der Arbeiten, die im Band versammelt sind. Am Anfang steht ein grundsätzlicher Beitrag des Autors zu den Aufgaben des Strafvollzuges. Er liefert gleichsam den ideen- und begriffsgeschichtlichen Rahmen für die folgenden Arbeiten, welche die sowohl von Persönlichkeiten geprägte als auch von Sachfragen bestimmte Entwicklung des Strafvollzuges vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart skizzieren. Dementsprechend gliedert sich der Band in zwei Teile.

Im ersten Teil werden bedeutende Theoretiker und Praktiker als „Pioniere des Gefängniswesens“ vorgestellt. Sie haben wesentlichen Anteil an der Entwicklung des Strafvollzuges. Von ihnen gingen Anstöße aus, seine Grundpositionen neu zu überdenken, seine Praxis neu zu gestalten. Die zugleich an Werk und Persönlichkeit orientierten Darstellungen umspannen mehr als zwei Jahrhunderte. Da findet sich neben dem Strafrechtler der Theologe und der Pädagoge ebenso wie der engagierte Vollzugspraktiker. Was sie eint, sind darum nicht so sehr bestimmte Auffassungen vom Strafvollzug — die ja auch dem geschichtlichen Wandel unterliegen — als vielmehr Fähigkeit und Bereitschaft, „die Sache des Strafvollzuges“ im Interesse der davon Be-

² Vgl. etwa Albert Krebs, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 57. Jg. (1977), S. 323; Müller-Dietz, Albert Krebs 80 Jahre alt, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Jg. 26 (1977), S. 238 - 240.

troffenen, der Gefangenen wie der Bediensteten, und der Allgemeinheit voranzutreiben. Gewiß hätten sich in diesem Zusammenhang auch noch andere Namen nennen lassen. Doch erscheint die hier getroffene Auswahl über weite Strecken repräsentativ für die Vollzugsgeschichte der beiden letzten Jahrhunderte.

Der zweite Teil umfaßt Beiträge zu herausragenden Themen des Strafvollzuges, die für Theorie und Praxis seit den zwanziger Jahren bedeutsam waren und sind. Darin sind zunächst Arbeiten zum Erziehungsstrafvollzug aus der Zeit von 1928 bis 1930 vertreten, die vor allem praktische Erfahrungen des Autors aus seiner Tätigkeit im thüringischen Strafvollzug wiedergeben. Sie sind aus der Entwicklung des deutschen Strafvollzuges ebensowenig hinwegzudenken wie die weiteren Beiträge, die bis in die unmittelbare Gegenwart hineinreichen. Im Zeitraum zwischen 1951 und 1977 erschienen, setzen sich diese Arbeiten mit aktuellen Fragen des Erwachsenen- und Jugendstrafvollzuges, wie etwa Persönlichkeitserforschung, Persönlichkeitsbildung und soziale Hilfe, auseinander. Aber auch hier nimmt der Autor immer wieder den roten Faden der geistes- und kulturgeschichtlichen Entwicklung auf, so wenn er beispielsweise in Berichten über internationale kriminologische und Strafvollzugskongresse die Aktualität einstiger Fragestellungen und Forderungen in Erinnerung ruft. Auch im letzten Beitrag des Bandes, der die ersten fünfundzwanzig Jahre der „Zeitschrift für Strafvollzug“ schildert, wird noch einmal ein Stück neuerer Geschichte des Strafvollzuges sichtbar.

Fundstellenverzeichnis, Sachregister, Personenregister und ein Verzeichnis der Veröffentlichungen von Albert Krebs schließen den Band ab. Als Hilfen für den Leser gedacht, sollen sie die Benutzung des Bandes erleichtern und zugleich einen Überblick über das Werk des Autors vermitteln. Vielleicht wecken sie über die hier abgedruckten Beiträge hinaus Neugier für Autor und Sache des Strafvollzuges.

Der Band ist für alle bestimmt, die sich — ob kundig oder nicht, ob Theoretiker oder Praktiker — für den Strafvollzug und seine Fragestellungen interessieren. Er soll in seine Thematik einführen und Verständnis für seine Probleme wecken. Deshalb bleibt zu wünschen und zu hoffen, daß dieser Band, dessen Arbeiten sich durch Stil und Art der Darstellung nicht nur dem Fachmann leicht erschließen, viele Leser findet. Dadurch könnte er zugleich für die „Sache des Strafvollzuges“ und damit der Menschen werben, die als Gefangene oder als Mitarbeiter von ihm betroffen sind.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Herausgebers	5
Albert Krebs: Die Aufgabe des Freiheitsstrafvollzuges. Ideen- und begriffsgeschichtliche Bemerkungen	11
I. Teil: Pioniere des Gefängniswesens	31
1. John Howard (1726 - 1790)	33
2. Johann Heinrich Pestalozzi (1746 - 1827)	66
3. Heinrich Balthasar Wagnitz (1755 - 1838)	81
4. Carl August Zeller (1794 - 1846)	101
5. Nikolaus Heinrich Julius (1783 - 1862)	123
6. Theodor Fliedner (1800 - 1864)	137
7. Franz von Liszt (1861 - 1919)	155
8. Mathilda Wrede (1864 - 1928)	170
9. Robert von Hippel (1866 - 1951)	181
10. Christian J. Klumker (1868 - 1952)	206
11. Gustav Radbruch (1878 - 1949)	217
12. Lothar Frede (1889 - 1970)	240
II. Teil: Grundfragen des Strafvollzugs und seiner geschichtlichen Entwicklung	253
<i>A. Beiträge aus der Zeit von 1928 bis 1930</i>	<i>255</i>
1. Der Erziehungsbeamte in der Strafanstalt (1928)	255
2. Die Selbstverwaltung Gefangener in der Strafanstalt (1928)	272
3. Landesstrafanstalt in Untermaßfeld. Wesen, Organisation und Grenzen des Vollzugs (1930)	287
4. Volkshochschularbeit im Gefängnis (1930)	300
5. Bericht über einen jungen Gefangenen (1930)	314

<i>B. Beiträge aus der Zeit von 1951 bis 1977</i>	337
1. Kulturnationen erörtern Strafvollzugsfragen	337
a) Teil I. Bericht über den Ersten UNO-Kongreß in Genf (1955)	337
b) Teil II. Bericht über den III. Kongreß der Internationalen Gesellschaft für Kriminologie in London (1955)	368
c) Teil III. Bericht über den zweiten Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger in London (1961)	387
d) Teil IV. Bericht über den Vierten Internationalen Kongreß für Kriminologie (1961)	410
e) Teil V. Bericht über den dritten Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Verbrechensbekämpfung in Stockholm (1965)	418
Abschnitt 1. Internationale Gefängniskongresse in Stockholm 1878 und 1965 (1965)	418
Abschnitt 2. Der Dritte Kongreß in Stockholm (1966)	428
2. Entwicklung der Persönlichkeitserforschung im deutschen Gefängniswesen (1954)	438
3. Die Mitwirkung des Deutschen Vereins an der Straffälligenhilfe (1955) 450	
4. Probleme und Erfahrungen bei dem Neubau von Strafanstalten (1964) 482	
5. Die GmbH als Betriebsform der Arbeit in der Strafanstalt (1966) 498	
6. Zur Entwicklung der Erwachsenenbildung in deutschen Strafanstalten (1972)	509
7. Zur Entwicklung des Berufsbildes des Lehrers im Strafvollzug (1973) 532	
8. Soziale Hilfe im Freiheitsentzug (1975)	549
9. Die Behandlung der straffälligen Jugend (1964)	558
10. Die ersten 25 Jahre der Zeitschrift für Strafvollzug (1977)	595
<i>Veröffentlichungen von Albert Krebs (Auswahl)</i>	610
<i>Fundstellenverzeichnis</i>	617
<i>Personenregister</i>	621
<i>Sachregister</i>	625

Berichtigungen

Zu S. 388, 8. Zeile von unten: Der Name lautet Aulie.
 Zu S. 418, letzte Zeile: Jahrgang 1973 statt 1965.

Die Aufgabe des Freiheitsstrafvollzuges Ideen- und begriffsgeschichtliche Bemerkungen*

Bei der Bearbeitung des gestellten Themas ergab sich die Notwendigkeit, einmal die Arbeitsergebnisse der bisherigen Verhandlungen der Strafvollzugskommission daraufhin zu überprüfen, was sie zum Thema brachten, und dann zu untersuchen, welcher Begriff geeignet sei, die gegenwärtig den Freiheitsentzug kennzeichnende Aufgabe herauszustellen. Dabei war auf die Tradition im deutschen Gefängniswesen Rücksicht zu nehmen.

Auf allen bisherigen Arbeitstagungen wurde deutlich, daß die Teilnehmer eine gemeinsame Grundauffassung über „Aufgabe des Freiheitsentzuges“ besitzen. Besonders in den Referaten von *Eberhard Schmidt*, *Grundlagen der Freiheitsstrafe*¹, von *Horst Schüler-Springorum*, *Die Rechtsstellung des Gefangenen*², und von *Helga Einsele*, *Die Behandlung im Strafvollzug*³, samt den anschließenden Aussprachen kam dies zum Ausdruck. Die Übereinstimmung ging m. E. weit, aber eine Beschußfassung über die Aufgabe des Freiheitsentzuges oder eine Einigung auf ein Kennwort erfolgte noch nicht.

Soweit aus dem Stand der Verhandlungen erkennbar und aus dem erörterten Zeitplan ersichtlich, geht die Kommission mit ihrer Arbeit in die zweite Hälfte. Eine stillschweigende Übereinkunft in der Zielsetzung aller Bemühungen bei den Vorbereitungen eines Strafvollzugs gesetzes genügt aber nicht. *Die Strafvollzugskommission hat „die Aufgabe des Freiheitsstrafvollzuges“ zu präzisieren und, wenn möglich, in einem leicht verständlichen und den Inhalt richtig umschreibenden Kennwort zu fixieren.* Hierzu liegt überreiches Material vor, das zu sichten ist.

* Referat, gehalten auf der 6. Arbeitstagung der Strafvollzugskommission des Bundesjustizministeriums im April 1969. In: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz. Bonn, 1969. Bd. VI. Bl. 48 - 71. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1970 (53) S. 145 - 159.

¹ Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Heidelberg, 1967. Bd. 1 S. 28 - 57.

² Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Hamburg, 1968. Bd. 2 S. 48 - 75.

³ Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Tübingen, 1968. Bd. 3 S. 39 - 58.

Eine Festlegung der Aufgabe empfiehlt sich aus verschiedenen Gründen, einmal um der Gefangenen, dann um der Vollzugsbeamten und der Mitarbeiter in der Strafrechtspflege und schließlich um der Öffentlichkeit willen. — Die im Freiheitsentzug Lebenden haben den Anspruch darauf zu erfahren, was der Gesetzgeber beweckt, wenn er Freiheitsentzug als Strafe für Rechtsbruch verhängt. Der Vollzugsbedienstete muß seine Berufsziele klar erkennen können, wenn er im Vollzug ernsthaft mitwirken will. Die Mitarbeiter in der Strafrechtspflege sollen wissen, welche Folgen sich aus ihren Entscheidungen, die etwa auf Freiheitsentzug lauten, ergeben können. Die Öffentlichkeit, als die vom Rechtsbruch Betroffene, besitzt den Anspruch zu wissen, welche Aufgabe dem Freiheitsentzug gesetzt ist.

Alle Gruppen müssen ihr aber auch zustimmen, anderenfalls kann mehr geschadet als genutzt werden. Dies ist vor allem bei der Öffentlichkeit auch deshalb nötig, weil die Wiedereinbeziehung des aus dem Freiheitsentzug Entlassenen nicht nur mit ihrer passiven Duldung, sondern allein durch ihre aktive Mitwirkung erhofft und erreicht werden kann. Der im Freiheitsentzug Lebende muß diese Aufgabe bejahen und ihre Erfüllung selbst mit anstreben, weil nur dann Aussicht auf Erreichen des noch zu klarenden und zu formulierenden Ziels besteht.

Es handelt sich bei der versuchten Lösung der im Thema gestellten Verpflichtung aber keineswegs nur um eine philologische Aufgabe, um eine Formulierungshilfe. Es geht um Klärung der Prinzipien, aus denen im Laufe der Entwicklung des deutschen Gefängniswesens jeweils zum Teil verschiedene Aufgaben gewählt wurden⁴.

Einzelheiten des Entwurfs eines Paragraphen: Aufgabe des Vollzuges von Freiheitsstrafen, mit Begründung, wie sie z. B. in der Eingabe der Strafvollzugskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland erarbeitet und am 27. 10. 1966 dem Herrn Bundesminister der Justiz übermittelt wurden⁵, sollen hier nicht wiederholt werden.

Nicht zuletzt möchte ich betonen, daß meine Ausführungen vor allem als Grundlage für die Aussprache dienen möchten.

I

Die „Aufgabe des Freiheitsentzugs“ ist aber nicht nur sachlich richtig, sondern auch jedem Bürger verständlich und zeitgemäß zu formulieren.

Von dieser Forderung ausgehend gilt es zunächst, die Bearbeitung des Themas auf den Vollzug der richterlich verhängten Freiheitsstrafe an

⁴ Fr. Trost: Die Aufbauprinzipien der Erziehungsheime. In: Erziehung im Wandel. Darmstadt, 1955. S. 139 ff.

⁵ Abgedruckt in: Zeitschrift für Strafvollzug 1966 (15) S. 259 - 266.

Erwachsenen zu begrenzen. Ob die Durchführung des Freiheitsentzuges auf Grund von „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ mit einbezogen wird, hängt davon ab, welche Bestimmungen das neue StGB hierüber bringt. Die Einsichten, die bei dem bisherigen Vollzug von Freiheitsstrafen gewonnen wurden, sind dabei zu berücksichtigen. Ob und inwieweit etwa Erfahrungen aus der Situation der Kriegsgefangenschaft oder der Inhaftierung aus politischen Gründen mit ausgewertet werden sollen oder können, bleibe offen.

Die Aufgabe des Jugendstrafvollzugs ist im JGG 1953 in § 91 festgelegt. Aus der Praxis ist festzuhalten: die Formulierung hat sich bewährt. Es empfiehlt sich, eine vergleichbare gesetzliche Fassung der Aufgaben des Erwachsenenvollzuges in dem neuen StGB zu bringen. Sicher sollte eine solche Präzisierung im Strafvollzugsgesetz enthalten sein.

Welche fachlich wichtigen Dokumente, die auf das Thema Bezug nehmen, liegen aus neuerer Zeit vor?

1. Bei Beginn der Arbeiten der „Großen Strafrechtskommission“ stellte der Vertreter des Bundesministers der Justiz die Frage: „Besteht Übereinstimmung ... darüber, daß für alle Normalfälle das primäre Ziel des Strafvollzuges heute der Resozialisierungsgedanke ist ...?“ Die Frage wurde bejaht⁶.
2. Der Strafvollzugsausschuß der Länder vereinbarte in der DVollzO von 1961, die als Vorarbeit zum Strafvollzugsgesetz betrachtet werden kann, nach schwierigen Verhandlungen, in Nr. 57: „Zweck und Ziel des Strafvollzuges“, besteht darin, den Gefangenen zu fördern, ein gesetzmäßiges Leben zu führen.
3. Die EKD legte, wie bereits erwähnt, das Ergebnis der Arbeiten ihrer Strafvollzugskommission zum gleichen Thema in einer Eingabe dem Bundesgesetzgeber am 27. 10. 1966 vor und unterbreitete den Vorschlag, in einer Novelle zum derzeit geltenden StGB die „Aufgabe von Freiheitsstrafen“ zu regeln (siehe Anm. 5).
4. Der Sonderausschuß Strafrecht des Bundestages (5. Wahlperiode) nahm ebenfalls Stellung zu unserem Thema, prüfte die Verwendung des Begriffs „Resozialisierung“ und beschloß, ihn zu verwenden⁷.
5. Schließlich forderte der Alternativ-Entwurf 1966, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe „nicht etwa der Bekräftigung des in der Verurteilung enthaltenen Tadels, sondern allein der Resozialisierung des Täters dienen solle ...“⁸.

Aus dem Aufzählen von Gremien und Fundstellen mit Formulierungen zum Thema sowie aus den bisherigen Verhandlungen der Kommissi-

⁶ Niederschrift über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission. 1. Bd. Grundsatzfragen. 3. Sitzung vom 30. 6. 1954, S. 55.

⁷ Niederschriften des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform. Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, 115. Sitzung vom 8. 10. 1968, S. 2239.

⁸ Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil. Vorgelegt von Jürgen Baumann u. a. Tübingen, 1966. S. 75.